



**Deutscher
Kinderschutzbund**
Landesverband NRW e.V.
Hofkamp 102
42103 Wuppertal

Tel.: 02 02 - 7 47 65 88 - 0
Fax: 02 02 - 7 47 65 88 - 10
info@dksb-nrw.de
www.dksb-nrw.de

Mitglied im DPWV

**Stellungnahme des
Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V.
für die schriftliche Anhörung von Verbänden zum Entwurf des „Gesetz(es) zur Änderung
nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII“**

Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. begrüßt den Entwurf der vorgelegten Änderungen nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII, der nun vor dem Hintergrund des am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zur Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII“ erfolgt ist.

Grundsätzlich begrüßt werden die durchgängig vorgenommenen Änderungen von gendergerechten Formulierungen und die Ausgestaltung im Referentenentwurf des 3. Kinder- und Jugendförderungsgesetzes mit den vorgenommenen Erweiterungen, insbesondere „§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen“ und § 4 der geschlechterreflektierenden Kinder- und Jugendarbeit zur Förderung von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen. Damit wird das Verständnis von Geschlecht und geschlechtlicher Vielfalt und der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, diese Vielfalt anzuerkennen und in den Angeboten und Einrichtungen zu berücksichtigen, gestärkt.

Auch die in der Neufassung des § 2 im Ersten Ausführungsgesetz vorgesehene künftige Beschränkung der Einrichtung eigener Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden auf Große kreisangehörige Gemeinden sieht der Kinderschutzbund als eine positive Rahmenbedingung für mehr Qualität im Kinderschutz, weil die gestiegenen fachlichen Anforderungen eine ausreichende fachliche Spezialisierung und ein entsprechendes Kompetenzspektrum mit geeigneter personeller Ausstattung erfordern.

Ebenso wird die Intention des Entwurfs, mit dem neuen Ausführungsgesetz den Kinderrechten mehr Geltung zu verschaffen, begrüßt. In der Begründung des Referentenentwurfs heißt es hierzu: „Zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen gilt es, ihre Befähigung zur Partizipation zu verbessern und Möglichkeiten ihrer Beteiligung zu erweitern.“ Diese Bestrebungen sollten durch einen höheren Verpflichtungsgrad in §6 Abs.2/3 des Dritten Ausführungsgesetzes „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ sowie in den „Kann-Bestimmungen“ in „§ 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses“ und „§ 12 Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses“ unterstrichen werden. Eine Präzisierung, dass Kinder und Jugendliche nicht nur beteiligt werden „sollten“, sondern zu beteiligen „sind“ entspricht

der Haltung des Kinderschutzbundes in NRW. Die inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in NRW würde zudem gestärkt werden, wenn die Voraussetzungen für die Beteiligung genauer benannt werden. Um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aktiv zu befördern, bedarf es ihrer Information in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form.

Im Folgenden werden einige Paragrafen im Referentenentwurf Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) fokussiert. Anschließend möchten wir auf Aspekte aufmerksam machen, die aus unserer Sicht ebenfalls in das Ausführungsgesetz aufzunehmen sind.

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

Die Erweiterungen in den §§ 16 - 19 im Referentenentwurf des 1. AG -KJHG zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Familienpflege begrüßen wir. Der Kinderschutz in der Vollzeitpflege wird dadurch weiter ausgebaut und Regelungen aus dem KJSG werden in das Ausführungsgesetz übernommen. Die Erweiterung in § 16 (2) greift die Vielfalt von Familie in unserer Gesellschaft auf.

Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

Mit § 20 soll die in § 45 SGB VIII hinterlassene Rechtsunsicherheit im Kontext der familienähnlichen Betreuungsformen beendet oder zumindest reduziert werden. Bisher ist es offen, ob familienähnliche Betreuungsformen, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden und nicht Pflegeperson nach § 44 SGB VIII sind, den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen zugeordnet werden können. In § 20 wurde die in § 45 SGB VIII benannte Möglichkeit der landesgesetzlichen Ausformulierung vorgenommen. Dabei sollen die familienähnlichen Betreuungsformen als wichtiges Angebot in der Kinder- und Jugendhilfe erhalten bleiben. Die Gleichstellung familienähnlicher Betreuungsformen mit betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII sorgt für ein hohes Qualitäts- und Schutzniveau zur Gewährleistung für das Wohl der Kinder und Jugendlichen und wird vom Kinderschutzbund Landesverband NRW begrüßt.

Betreuungskräfte in erlaubnispflichtigen Einrichtungen

In Anbetracht des riesigen und in den kommenden Jahren kaum zu überwindenden Fachkräftemangels in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ist die im Referentenentwurf gewählte Strategie eines Aufweichens des Fachkräftegebots nach § 72 SGB VIII zu eindimensional. Heißt es in § 21 im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel „Andere Personen kann das Landesjugendamt als weitere Betreuungskräfte beziehungsweise Zusatzkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden“, kann diese Maßnahme nur als bedingt geeignet und wirksam bewertet werden. Da der Fachkräftemangel fast alle Segmente und Branchen des Arbeitsmarktes betrifft, steigt der Wettbewerb um die immer weniger werdenden Arbeitskräfte generell an. Der erleichterte Zugang auch für Migrant*innen wird dabei den demografischen Wandel nicht kompensieren. Die Absenkung der Einstiegsqualifikation führt in diesem Zusammenhang nicht unbedingt zu einer Imagesteigerung der sozialen Berufe Auch werden keine beruflichen Perspektiven oder Karrierechancen ausgewiesen, die die Anreize für das Ergreifen einer sozialen Tätigkeit erhöhen. Insofern kann die gewählte Strategie nur einen kompensatorischen Übergangscharakter haben. Der Kinderschutzbund in NRW regt deshalb an, die kompensatorischen Maßnahmen zur Überbrückung des aktuellen

Fachkräftemangels mit verpflichtenden Angeboten der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu verknüpfen, um Interessierten berufliche Perspektiven zu eröffnen und prinzipiell am Fachkräftegebot festhalten zu können. Geeignete Bildungsformate könnten in einer konzertierten Aktion von allen Bildungsträgern (Universitäten, Hochschulen, Fachschulen, Bildungsakademien etc.) kurzfristig entwickelt werden. Längerfristig können parallel quantitativ erhöhte, geeignete Ausbildungs- und Studiengangformate entwickelt und erprobt werden, die dazu beitragen, die personenbezogenen sozialen Dienste personell qualifiziert auszustatten. Vor diesem Hintergrund stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es für den Übergang einen gesetzlichen Regelungsbedarf gibt oder ob z. B. eine Personalverordnung (wie auf der Grundlage des KiBiz für die Kindertageseinrichtungen) auch für andere Leistungsbereiche (z.B. die HzE) mit einer klaren Befristung nicht zielführender wäre.

Ombudtschaft

Mit § 9a SGB VIII wurden Ombudsstellen gesetzlich verankert mit dem Auftrag an die Länder Näheres landesgesetzlich zu regeln. Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wird eine Finanzierung für die Schaffung und den Betrieb von Ombudsstellen in NRW bereitgestellt. Im Referentenentwurf des 1. AG KJHG erfolgt die landesgesetzliche Konkretisierung in den §§ 24 u. 25, die aus unserer Perspektive eine bedeutsamere Berücksichtigung der inklusiven Ausrichtung des SGB VIII sowie des Flächenlandes NRW mit seiner spezifischen Bevölkerungsverteilung (Stadt, Land) benötigt. Dies impliziert die Schaffung von Zugangswegen in ländlicher Region sowie inklusive Zugangswege für alle jungen Menschen und ihre Familien. Die inklusive Ausrichtung des SGB VIII und der im SGB VIII verankerte Aufgabenbereich von Ombudsstellen - Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII - wird das Ausmaß bisheriger ombudtschaftlicher Tätigkeit stark ansteigen lassen. Diese Aspekte sollten bei der Ausstattung der überregionalen Ombudsstelle sowie der regionalen Ombudsstellen beachtet werden. Mit Blick auf die Niedrigschwelligkeit, Bedarfsgerechtigkeit und die Größe des Bundeslandes empfehlen wir den Ausbau der landesweit, überregional tätigen Ombudtschaft Jugendhilfe NRW sowie in ausreichender Zahl regionaler Ombudsstellen wie auch in § 24 (1) des Referentenentwurfs vorgeschlagen. Bei der Planung sind dabei die besonderen Bedarfe der Regionen Westfalen, Rheinland und der Metropole Ruhrgebiet einzubeziehen. Die landesrechtliche Absicherung der strukturellen Ausstattung muss verpflichtend in den gesetzlichen Neuregelungen verankert werden.

Ombudtschaftliche Beratung und Unterstützung ist durch Unabhängigkeit und fachliche Weisungsungebundenheit gekennzeichnet, eine kritische Prüfung dieser Merkmale sollte bei der Schaffung und während des Betriebs der Ombudsstellen möglich sein, damit junge Menschen und ihre Familien sich darauf verlassen können, eine unabhängige ombudtschaftliche Unterstützung im Konfliktfall mit einem öffentlichen und/oder freien Träger zu erhalten. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir eine Evaluation gesetzlich zu verankern.

Der Kinderschutzbund empfiehlt weitere Aspekte in die nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetze zum SGB VIII aufzunehmen

§17 des 3. AG-KJHG Förderung der Träger der freien Jugendhilfe

In NRW liegt der Anteil freier Träger in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe bei der Leistungserbringung und der Wahrnehmung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII bei weit mehr als 60 %. Dabei haben sich die freien Träger in Vergangenheit wie heute

als stabile, verlässliche Partner in der Bereitstellung von Angeboten und Diensten erwiesen. Zu den Rahmenbedingungen, unter denen auch zukünftig die Gewährleistung einer subsidiären, inklusiven Daseinsvorsorge für alle jungen Menschen stattfinden soll, finden sich in dem Referentenentwurf zu wenige Aussagen. Da das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz die Qualitätsanforderungen u.a. infolge der inklusiven Grundorientierung nochmals deutlich erhöht, zugleich die Folgen der Pandemie sowie der Tarif- und Preisentwicklung die Freien Träger objektiv finanziell überfordert, sollte die Beschränkung der Förderung von Einrichtungen und Projekten der Jugendhilfe auf 85 Prozent der Gesamtaufwendungen überdacht und für eine realitätsgerechtere Differenzierung bis hin zu einer 100-Prozent-Förderung geöffnet werden.

Profil der insoweit erfahrenen Fachkraft schärfen

In der Vergangenheit wies der Kinderschutzbund LV mehrfach darauf hin, dass ein verbindliches Profil zu den Qualifikationen und Kompetenzen, zu den Tätigkeitsmerkmalen sowie den zeitlichen, räumlichen und sächlichen Ressourcen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ benötigt wird. Im Prozess der Gefährdungseinschätzung kommt der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG eine Schlüsselposition zu. Die Praxis der insoweit erfahrenen Fachkräfte stellt sich – nicht nur – in NRW allerdings sehr unterschiedlich dar. Wird diese Tätigkeit als eine Zusatzaufgabe ohne weitere Ressourcenausstattung begriffen, bedeutet sie für viele Kinderschutzzfachkräfte nur eine weitere Arbeitsverdichtung. Bisher ist es ausgeblieben, die Qualifikation und Rahmenbedingungen, dazu gehören Ressourcen für die Aufgabe, konkreter im Gesetz zu gestalten. Insbesondere bedarf es einer verbindlichen Trennung zwischen Rolle und Aufgaben der fallzuständigen Fachkraft und denen der insoweit erfahrenen Fachkraft, dabei sollte die Trägervielfalt in NRW berücksichtigt werden. Die nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetze zum SGB VIII sollten dafür genutzt werden, Regelungen diesbezüglich zu präzisieren und somit zu mehr Handlungs- und Verfahrenssicherheit im Kinderschutz beizutragen.

Sozialpädagogische Angebote in Schule

Der Kinderschutzbund in NRW empfiehlt gesetzliche Regelungen für die an Bedeutung gewinnenden Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit und der offenen Ganztagsbildung in das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes aufzunehmen. Insbesondere bedarf es der Normierung von Mindeststandards der personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung.



Vorsitzende



stellvertretender Vorsitzender

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.